

## Fundstellen:

- I. Erlaß des FinMin vom 28.10.1993, InvZ 1010 - 4 - V B 1 (EStGK NW, InvZulG Nr. 6)  
 II. Erlaß des FinMin vom 30.12.1994, InvZ 1010 - 4 - V B 1 (EStGK NW, InvZulG Nr. 10)  
 III. Erlaß des FinMin vom 12.02.1996, InvZ 1010 - 4 - V B 1 (EStGK NW, InvZulG Nr. 11)

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
§ 3 Nr. 1 InvZulG	nach dem 31.12.90	vor dem 01.07.92	12 %	
§ 3 Nr. 2 InvZulG	vor dem 01.01.93	nach dem 30.06.92 u. vor dem 01.01.95	8 %	→ Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte <u>des Anspruchsberechtigten</u> in West-Berlin ist hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, I Rz. 19 u. 23). Dies gilt nicht bei langfristiger Nutzungsüberlassung und bei Übertragung auf einen Dritten (vgl. I Rz. 19).
§ 3 Nr. 3 InvZulG	nach dem 31.12.92 u. vor dem 01.07.94	vor dem 01.01.99  (Verlängerung für Investitionen nach dem 31.12.96 bedarf noch der Genehmigung der Europäischen Kommission. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, kann Investzulage insoweit nicht gewährt werden. (EStGK NRW Est-Allgem. 3))	8 %	→ § 3 S. 3 InvZulG: nicht bei Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes, der Elektrizitäts- und Gasversorgung u. des Handels (maßgeblich für die Einordnung ist die einzelne Betriebsstätte (I Rz. 8) zum Zeitpunkt des Investitionsabschlusses (I, Rz. 12)* → Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte <u>des Anspruchsberechtigten</u> i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG oder in West-Berlin ist hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, I Rz. 19 u. 23). Dies gilt nicht bei langfristiger Nutzungsüberlassung und bei Übertragung auf einen Dritten (vgl. I Rz. 19).
§ 3 Nr. 4 InvZulG	nach dem 30.06.94	vor dem 01.01.99	5 %	→ verarb. Gewerbe oder Investitionen. i.S.d. § 5 Abs 2, 3 oder 4 InvZulG (maßgeblich für die Einordnung "verarb. Gewerbe" ist die Gesamtheit der Betriebsstätten im Fördergebiet (einschl. West-Berlin u. Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG), § 3 S. 2 InvZulG)* InvZul daher auch in Betriebsstätten, die für sich betrachtet nicht zum verarb. Gewerbe gehören, nicht aber in Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG (III Rz. 10)  → Unterschied zur erhöhten InvZul gem. § 5 Abs. 2 u. 3 InvZulG: - WG muß nicht <u>Anlagevermögen</u> eines Betriebs des verarb. Gewerbes sein. Investition muß nur in einem solchen Betrieb vorgenommen werden.

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
noch § 3 Nr. 4 InvZulG				<p>→ <u>Verbleib</u>: Nach Auffassung der FinVerw. muß WG innerhalb v. 3 Jahren in irgendeinem Betrieb des verarb. Gewerbes im Fördergebiet verbleiben. Das kann auch ein begünstigter Betrieb des verarbeitenden Gewerbes eines Dritten sein. (vgl. III Rz. 11). Verliert der nutzende Betrieb die Zugehörigkeit zum verarb. Gewerbe, ist die InvZul zu versagen (vgl. III Rz. 11 i.V.m. I Rz. 20 Abs. 2).</p> <p>→ § 3 S. 3 InvZulG: nicht bei Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes, der Elektrizitäts- und Gasversorgung u. des Handels (maßgeblich für die Einordnung ist die einzelne Betriebsstätte, I Rz. 8) zum Zeitpunkt des Investitionsabschlusses (I Rz. 12)*</p> <p>→ Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte <u>des Anspruchsberechtigten</u> i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG oder in West-Berlin ist hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, I Rz. 19 u. 23). Dies gilt nicht bei langfristiger Nutzungsüberlassung und bei Übertragung auf einen Dritten (vgl. I Rz. 19)</p> <p>→ Bei Handwerksbetrieben, die nicht gleichzeitig Betriebe des verarb. Gewerbes sind, kann für den die BMG nach § 5 Abs. 2 u. 3 InvZulG übersteigenden Inv.-Betrag, der auf Investitionen, die nach dem 31.12.1996 beendet werden, entfällt, keine Grundzulage gem. § 3 Nr. 4 InvZulG mehr gewährt werden (III Rz. 12).</p>
§ 3 Nr. 5 InvZulG	nach dem 30.06.94	vor dem 01.01.97	5 %	<p>→ alle sonstigen Investitionen i.S.d. § 2 InvZulG, die die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 InvZulG nicht erfüllen (kein verarb. Gewerbe, keine Investition. i.S.d. § 5 Abs. 2, 3 u. 4 InvZulG)</p> <p>→ § 3 S. 3 InvZulG: nicht bei Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes, der Elektrizitäts- und Gasversorgung u. des Handels (maßgeblich für die Einordnung ist die einzelne Betriebsstätte, I Rz. 8) zum Zeitpunkt des Investitionsabschlusses (I Rz. 12)*</p> <p>→ Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte <u>des Anspruchsberechtigten</u> i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG oder in West-Berlin ist hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, I Rz. 19 u. 23). Dies gilt nicht bei langfristiger Nutzungsüberlassung und bei Übertragung auf einen Dritten (vgl. I Rz. 19)</p>

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
§ 5 Abs. 2 InvZulG	nach dem 31.12.92 u. vor dem 01.01.95	vor dem 01.01.97	20 %	<p>→ Anspruchsberechtigte, die selbst oder deren Gesellschafter, die zusammen mind. zu 50 % unmittelbar beteiligt sind, am <b>09.11.89</b> ihren <b>Wohnsitz</b> oder gewöhnlichen Aufenthalt im Fördergebiet hatten, § 5 II Nr. 1 InvZulG. (I Rz. 15-18).</p> <p>→ <b>Zugehörigkeit</b> (3 Jahre) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist (Handwerksbetrieb), oder zum Betrieb des verarbeitenden Gewerbes*</p> <p>- Maßgeblich für die Einordnung in das verarbeitende Gewerbe ist die Gesamtheit der Betriebsstätten im Fördergebiet (einschl. West-Berlin, u. Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG). InvZul daher auch in Betriebsstätten, die für sich betrachtet nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehören, nicht aber in Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG (I Rz. 10)</p> <p>- Bei Handwerksbetrieben kommt InvZul für die WG in Betracht, die den eingetragenen Gewerken dienen, auch wenn das Handwerk in einer gem. § 3 S. 3 InvZulG ausgeschlossenen Betriebsstätte betrieben wird (I Rz. 11).</p> <p>(zur Frage des Umfangs der begünstigten Tätigkeiten bei Eintragung in die Handwerksrolle sind derzeit folgende BFH-Verfahren anhängig: III R 43/96 u. III R 52/96)</p> <p>→ <b>Verbleib</b> (3 Jahre) des WG im Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder im Handwerksbetrieb (dies kann auch eine begünstigte Betriebsstätte eines anderen Stpfl. sein, falls dieser die Voraussetzungen für die InvZul erfüllen würde, wenn er die Investition selbst getätigt hätte, I Rz. 20, 21 u. 23 Abs 2)</p> <p>Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG oder in West-Berlin <u>des Anspruchsberechtigten</u> (nicht aber eines Dritten) ist hinsichtl. der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, I Rz. 20 u. 23).</p> <p>→ Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzung nicht erfüllt, wenn der Betrieb innerh. v. 3 Jahren die Zugehörigkeit zum verarb. Gewerbe verliert oder aus der Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnl. Betriebe gelöscht wird (I Rz. 20 Abs. 2)</p> <p>→ <b>Höchst-BMG</b>: 1 Mio. DM (maßgeblich ist die Summe der Investitionen i.S.d. § 5 II InvZulG im Wirtschaftsjahr)</p> <p>→ Bei Fällen der <b>Betriebsaufspaltung</b> gelten Besitz- und Betriebsunternehmen als jeweils selbständige Unternehmen (II Rz. 12).</p>

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
§ 5 Abs. 3 InvZulG	nach dem 30.06.94	vor dem 01.01.99	10-%	<p>→ keine InvZul gem. § 5 III InvZulG, wenn Invest.-Beginn vor dem 01.01.95 und Ansässigkeitsvoraussetzungen des § 5 II Nr. 1 InvZulG vorliegen (§ 5 III S. 2 InvZulG)</p> <p>→ nicht mehr als 250 ArbN in gegenwärtigem Dienstverhältnis,  - die Arbeitslohn, Kurzarbeiter,- Schlechtwetter- oder Winterausfallgeld beziehen.  - maßgeb. Zeitpunkt: Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem Investitionen vorgenommen werden  - maßgeb. ist die ArbN-Zahl des gesamten Betriebes, d.h. auch ArbN, die in Betriebsstätten außerhalb des Fördergebietes beschäftigt sind (II Rz. 11)  - der zeitl. Umfang der Beschäftigung ist unbedeutend (vgl. III Rz. 1)</p> <p>→ <u>Zugehörigkeit</u> (3 Jahre) zum Anlagevermögen des Betriebs <u>des Anspruchsberechtigten</u>, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist (Handwerksbetrieb), oder zum Betrieb des verarbeitenden Gewerbes*  - Maßgeblich für die Einordnung in das verarbeitende Gewerbe ist die Gesamtheit der Betriebsstätten im Fördergebiet (einschl. West-Berlin, u. Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG). InvZul daher auch in Betriebsstätten, die für sich betrachtet nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehören, nicht aber in Betriebsstätten i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG (vgl. I Rz. 10).  - Bei Handwerksbetrieb kommt InvZul für die WG in Betracht, die den eingetragenen Gewerken dienen, auch wenn das Handwerk in einer gem. § 3 S. 3 InvZulG ausgeschlossenen Betriebsstätte betrieben wird (vgl. I Rz. 11).  (zur Frage des Umfangs der begünstigten Tätigkeiten bei Eintragung in die Handwerksrolle sind derzeit folgende BFH-Verfahren anhängig: Az. III R 43/96 u. III R 52/96)</p> <p>→ <u>Verbleib</u> (3 Jahre) des WG im Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder im Handwerksbetrieb <u>des Anspruchsberechtigten</u> (der Verbleib im Betrieb eines Dritten ist daher zulagenschädlich)  Die Überführung des begünstigten WG in eine von der InvZul ausgeschlossene Betriebsstätte i.S.d. § 3 S. 3 InvZulG oder in West-Berlin <u>des Anspruchsberechtigten</u> ist hinsichtl. der Verbleibensvoraussetzung unschädlich (beachte aber § 42 AO, vgl. I Rz. 20 u. 23)</p> <p>→ Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzung nicht erfüllt, wenn der Betrieb innerh. v. 3 Jahren die Zugehörigkeit zum verarb. Gewerbe verliert oder aus der Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnl. Betriebe gelöscht wird (vgl. I Rz. 20 Abs. 2)</p>

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
<p>noch § 5 Abs. 3 InvZulG</p>				<p>→ <b>Höchst-BMG:</b> 5 Mio. DM (maßgeb. ist die Summe der Investitionen i.S.d. § 5 III InvZulG im Wirtschaftsjahr)</p> <p>→ Bei Fällen der <b>Betriebsaufspaltung</b> gelten Besitz- und Betriebsunternehmen als jeweils selbständige Unternehmen (II Rz. 12). Erfüllen sowohl Besitz- wie auch Betriebsunternehmen die Voraussetzungen für die InvZul gem. § 5 III InvZulG, so ist die Nutzungsüberlassung von einem an das andere Unternehmen unschädlich (II Rz. 12).</p>
<p>§ 5 Abs. 4 InvZulG</p>	<p>nach dem 31.12.95</p>	<p>vor dem 01.01.99</p>	<p>10 %</p>	<p>→ keine InvZul gem. § 5 IV InvZulG, soweit die Voraussetzungen des § 5 III InvZulG erfüllt sind. Bei Betrieben des Groß- oder Einzelhandels, die auch in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sind (Handwerksbetriebe), ist für Investitionen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die den eingetragenen Gewerken dienen, die InvZul gem. § 5 III InvZulG</li> <li>- und für sonstige Investitionen die InvZul gem. § 5 IV InvZulG zu gewähren, § 5 IV S. 2 InvZulG (III Rz. 8).</li> </ul> <p>→ nicht mehr als <b>50 ArbN</b> in gegenwärtigem Dienstverhältnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Arbeitslohn, Kurzarbeiter- Schlechtwetter- oder Winterausfallgeld beziehen.</li> <li>- maßgeb. Zeitpunkt: Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem Investitionen vorgenommen werden</li> <li>- maßgeb. ist die ArbN-Zahl des gesamten Betriebes, d.h. auch ArbN, die in Betriebsstätten außerhalb des Fördergebietes beschäftigt sind (III Rz. 1)</li> <li>- der zeitl. Umfang der Beschäftigung ist unbedeutend (III Rz. 1)</li> </ul> <p>→ <b>Zugehörigkeit (3 Jahre)</b> zum Anlagevermögen eines <u>Betriebs</u> des Groß- oder Einzelhandels <u>des Anspruchsberechtigten</u>.*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßgeb. für die Einordnung des Betriebes ist die Gesamtheit aller Betriebsstätten, d.h. auch der Betriebsstätten außerhalb des Fördergebietes, III Rz. 2)</li> <li>- Zugehörigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, wenn der Betrieb innerh. v. 3 Jahren die Zugehörigkeit zum Groß- oder Einzelhandel verliert (vgl. I Rz. 20 Abs. 2)</li> </ul>

§	Invest.-Beginn	Invest.-Abschluß	Höhe	besondere Voraussetzungen / Hinweise
<p>noch § 5 Abs. 4 InvZulG</p>				<p>→ <b>Verbleib</b> (3 Jahre) des WG in einer <u>Betriebsstätte</u> des Groß- oder Einzelhandels <u>des Anspruchsberechtigten</u>. Das WG darf daher innerhalb der 3-Jahresfrist nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einer <u>Betriebsstätte</u> zum Einsatz kommen, die <u>für sich betrachtet nicht zum Groß- oder Einzelhandel</u> gehört</li> <li>- und nicht einem fremden Dritten langfristig zur Nutzung überlassen werden (III Rz. 4).</li> <li>- Verbleibensvoraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die <u>Betriebsstätte</u> innerh. von 3 Jahren die Zugehörigkeit zum Groß- oder Einzelhandel verliert (vgl. I Rz. 20 Abs. 2)</li> <li>- Die Überführung des WG in eine von der InvZul ausgeschlossene <u>Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten</u> in West-Berlin ist hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzung unschädlich, wenn die Betriebsstätte in West-Berlin für sich betrachtet zum Groß- oder Einzelhandel gehört (beachte aber § 42 AO, vgl. I Rz. 23).</li> </ul> <p>→ <b>Belegenheit</b>: nicht in einem Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet i.S.d. § 11 BaunutzungsVO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Voraussetzung ist durch Bescheinigung der zust. Gemeinde nachzuweisen.) (III Rz. 5 u. 6)</li> <li>- Maßgeblich ist nur die Belegenheit der Betriebsstätte, in der Investition erfolgt.</li> <li>- Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Beendigung der Investition. Spätere Überführung des WG in eine Betriebsstätte, die z.B. in einem Gewerbegebiet belegen ist, oder die Änderung des Bebauungsplans sind unschädlich (vgl. DB 95, 1980, 1981).</li> </ul> <p>→ <b>Höchst-BMG</b>: 250.000 DM (maßgeblich ist die Summe der Investitionen i.S.d. § 5 IV InvZulG im Wirtschaftsjahr)</p> <p>→ Bei Fällen der <b>Betriebsaufspaltung</b> gelten Besitz- und Betriebsunternehmen als jeweils selbständige Unternehmen (vgl. II Rz. 12, III Rz. 3).</p> <p>Erfüllen sowohl Besitz- wie auch Betriebsunternehmen die Voraussetzungen für die InvZul gem. § 5 IV InvZulG, so ist die Nutzungsüberlassung von einem an das andere Unternehmen unschädlich (III Rz. 4).</p>

## West-Berlin:

Eine InvZul für Investitionen im Westteil des Landes Berlin ist nach dem Stichtag **31.12.1992** nicht mehr zu gewähren. (vgl. im einzelnen § 11 II Nr. 1 u. 2 InvZulG (I Rz. 22 u. 23)).

Für die Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder des Handwerks gem. § 5 III InvZulG in West-Berlin, ist durch das Jahressteuergesetz 96 jedoch wieder eine Investitionszulage von 10 % eingeführt worden, § 11 II Nr. 3 InvZulG.\*

Neben den oben genannten Voraussetzungen ergeben sich für West-Berlin folgende Besonderheiten:

1. Investitionsbeginn nach dem 31.12.1995
2. Absenkung der Beschäftigtenzahl-Höchstgrenze von 250 auf 50 ArbN,
  - wenn die Betriebsstätte, in der die Investition getätigt wird,
  - sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Investition
  - nicht in einem Gebiet befindet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe
  - "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 06.10.69 ausgewiesen ist.

\* Die Ausdehnung auf Investitionen in West-Berlin bedarf noch der Genehmigung der Europäischen Kommission. Solange die Genehmigung noch nicht vorliegt, kann Investitionszulage nicht gewährt werden (EStGK NRW ESt-Allgem. 3)

\*

Bei Investitionen, die nach dem 31.12.1994 begonnen worden sind, ist die **Abgrenzung der Wirtschaftszweige** entsprechend der Einordnung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, vorzunehmen (II Abschn. II mit Anlage i.V.m. I Rz. 2 u. 3)

(Die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, wird vom Statistischen Bundesamt im Verlag Metzler-Poeschel, Stuttgart, herausgegeben.)

Hinweis: Die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, ist auch Grundlage für die Vergabe der Gewerbekennzahlen (Fach 3 Teil 107 DA-ADV)

Für vor dem 01.01.1995 begonnene Investitionen erfolgt die Abgrenzung der Wirtschaftszweige entsprechend der Einordnung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, (II Rz. 4, I Rz. 1 - 5).

Für die Begriffsbestimmungen "**Kreditinstitute**" und "**Handwerk**" sind die vorgenannten Einordnungskriterien nicht von Bedeutung.

Kreditinstitute sind entsprechend der Begriffsbestimmung im Gesetz über das Kreditwesen abzugrenzen (I Rz. 6)

Bei Handwerksbetrieben ist für die Investitionszulage die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe maßgeblich (I Rz. 7)